

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)
- Drucksache 7/8709 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Schwerbehindertenfeststellungsverfahren in Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die in der 118. Plenarsitzung am 15. September 2023 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 22. September 2023 wie folgt beantwortet:

1. Wie lange sind die Bearbeitungszeiten für Erstanträge nach § 152 SGB IX oder Anträge auf Höherstufung des Grades der Behinderung, die ab dem Jahr 2019 gestellt wurden?

Antwort:

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die Bearbeitungszeit trotz steigender Tendenz im Rahmen der in § 88 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz normierten Frist von sechs Monaten liegt.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Erstfeststellungsanträgen betrug in Thüringen im Jahr

- 2019: 4,12 Monate,
- 2020: 4,37 Monate,
- 2021: 4,47 Monate,
- 2022: 4,81 Monate,
- 2023 (bis 31. August 2023): 4,89 Monate.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Neufeststellungsanträgen betrug in Thüringen im Jahr

- 2019: 4,66 Monate,
- 2020: 4,85 Monate,
- 2021: 4,96 Monate,
- 2022: 5,40 Monate,
- 2023 (bis 31. August 2023): 5,43 Monate.

2. Wenn der Landesregierung Kenntnis über verlängerte Bearbeitungszeiten von Anträgen nach § 152 SGB IX vorliegen, was ist laut Landesregierung der Grund dafür?

Antwort:

Die steigende Tendenz der Bearbeitungszeit ist der Landesregierung aufgrund entsprechender statistischer Erhebungen bekannt. Die Gründe hierfür sind aus hiesiger Sicht vielschichtig. Einen großen Einfluss auf die Bearbeitungszeiten in den Jahren 2020 bis 2022 hatte die Corona-Pandemie.

Zum einen zählte für die im Rahmen der Sachaufklärung anzuschreibenden Ärzte das Erstellen von Befundberichten aufgrund anderer Aufgaben in dieser Zeit nicht zu ihren vorrangigsten Tätigkeiten.

Zum anderen wurden die bei den kommunalen Aufgabenträgern mit dem SGB IX betrauten Mitarbeiter zum Teil für andere Aufgaben im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie abgestellt (zum Beispiel bei den Gesundheitsämtern) beziehungsweise sie waren selbst davon betroffen (geschlossene

Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Quarantäne und so weiter). Damit standen sie der Sachbearbeitung im SGB IX nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung.

Als Ursache für den weiteren Anstieg der Bearbeitungszeiten im Jahr 2023 sind zunächst die stark angestiegenen Antragszahlen (aktuell plus 22 Prozent gegenüber Vorjahreszeitraum) zu nennen; ein Trend, der sich übrigens bundesweit ähnlich gestaltet. Auch hierfür sind aus Sicht der Landesregierung verschiedene Gründe möglich.

Das können beispielsweise folgende sein:

- Nachholeffekt nach der Pandemie,
- verzögerte Antragstellungen aufgrund der Erhöhung der Steuerfreibeträge sowie der steuerlichen Vergünstigungen bereits ab einem Grad der Behinderung von 20,
- sukzessiver Anstieg der zu versteuernden Rentenbezüge,
- Auswirkungen der inflationären Situation,
- geburtenstarke Jahrgänge,
- Neuregelung Wohngeldanspruch.

Ferner führt der generelle und bundesweite Mangel an Gutachtern zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeiten. Auch der immer größer werdende Personalmangel bei steigendem Arbeitspensum in der öffentlichen Verwaltung wirkt sich negativ auf die Bearbeitungszeiten aus.

3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Bearbeitungszeiten bei Anträgen nach § 152 SGB IX zu reduzieren?

Antwort:

Vor dem Hintergrund meiner Ausführungen zu Frage 2 (gestiegene Antragszahlen, Gutachter- und Personalmangel et cetera) sind eventuell mögliche Maßnahmen seitens der Landesregierung eher begrenzt. Die Personalwirtschaft und mithin auch die Personalausstattung bei den kommunalen Aufgabenträgern ist Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Somit bestehen keine direkten Einflussmöglichkeiten der Landesregierung.

Werner
Ministerin